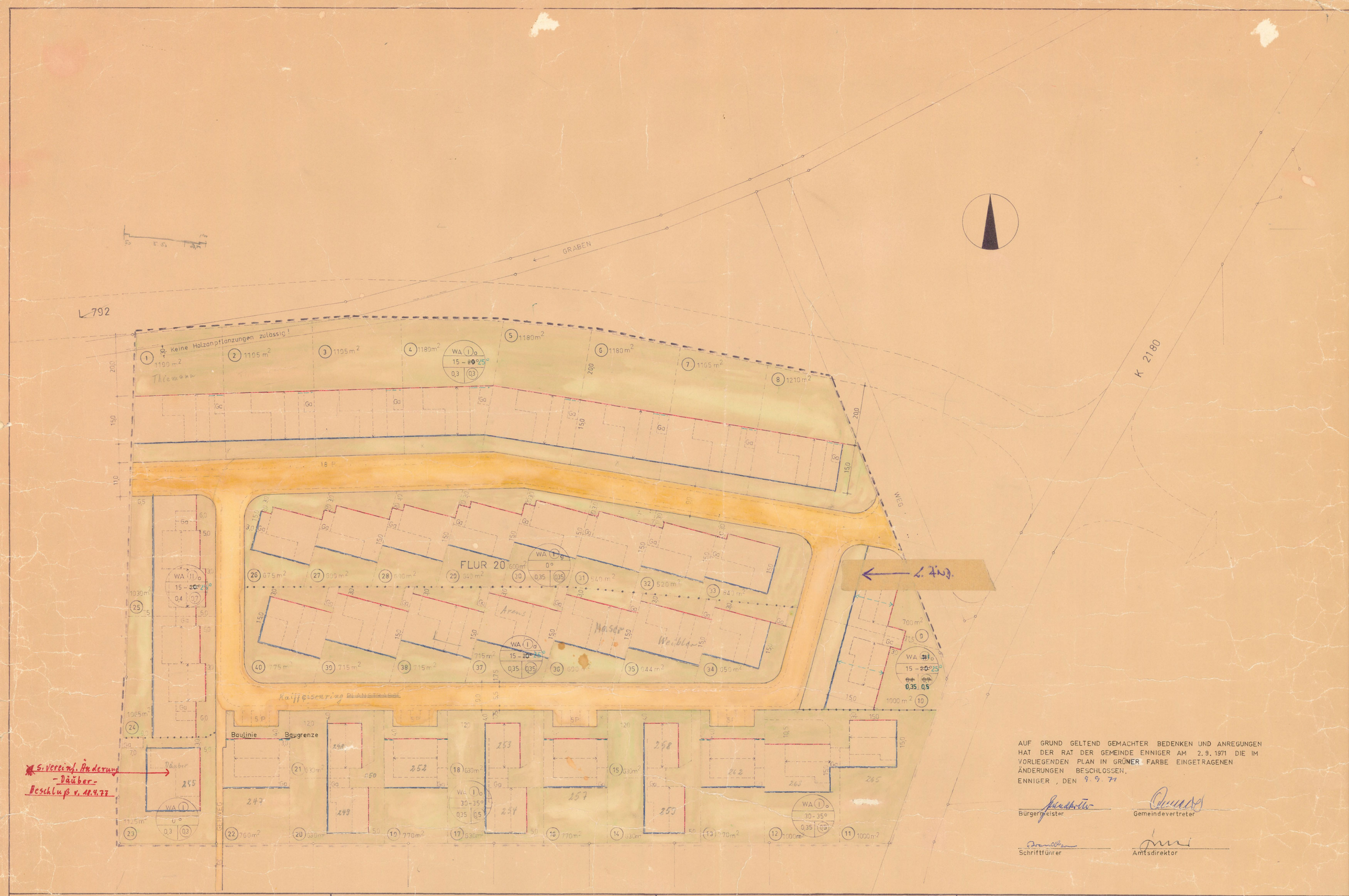

AUF GRUND GELTEND GEMACHTER BEDENKEN UND ANREGUNGEN HAT DER RAT DER GEMEINDE ENNIGER AM 2. 9. 1971 DIE IM VORLIEGENDEN PLAN IN GRÜNER FARBE EINGETRAGENEN ÄNDERUNGEN BESCHLOSSEN.

ENNIGER, DEN 9. 9. 71

Bürgermeister — Gemeindevertreter

Schriftführer — Amtsdirektor

GEMEINDE ENNIGER Nr. 5

BEBAUUNGSPLAN ENNIGER-NORD II. ABSCHNITT

M. 1:500 — RECHTSGRUNDLAGEN : §§ 2, 10, 30 BBauG u. §§ 4-28 GEMEINDEORD

BAULINIEN, FLUCHTLINIEN UND GRENZEN

- BAULINE
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- GRENZE DES RÄUML. GELTUNGSBEREICHES
- VORH. GRUNDSTÜCKSGRENZE
- GEPL. GRUNDSTÜCKSGRENZE
- BAUGEBIETSGRENZE

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

BAUGEBIET — WA (II) 0,4 (0,7)

WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET — 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE — 0,7 GESCHOSSFLÄCHENZAHL

(II) ZB. 2-GESCH. ZWINGEND — △ NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG

GRÜN- U. VERKEHRSFLÄCHEN · GARAGEN

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- P — ÖFFENTLICHER PARKPLATZ
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- PRIVATE GRÜN U. HOFFLÄCHE
- Ga — GARAGEN
- PRIVATE VERKEHRSFLÄCHE

SONSTIGE SIGNATUREN

- HAUPTFIRSTRICHTUNG
- (17) — LFD. NR. DER GEPLANTEN GRUNDSTÜCKE

SATZUNG :

§ 1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 BNVO)

§ 2 ERDGESCHOSSNIVEAU, GESCHOSSZAHL

~~DAS ERDGESCHOSSNIVEAU IM ENWÄGUNGSBEREICH DER GEBÄUDE DARF DIE HÖHE VON 0,5 m ÜBER DEM EINGANGS-NIVEAU DER ÖFFENTLICHEN ERSCHLIESSUNGSFLÄCHE NICHT ÜBERSTEIGEN.~~

DIE IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE IST ZWINGEND. ~~Bei den Grundstücken 24 u 26 sind Gebäude mit max 4 Wohnungen bei allen anderen Grundstücken nur Gebäude mit max. 2 Wohnungen zulässig.~~

§ 3 NEBENANLAGEN

IM SINNE DES § 14, ABS. 1 BNVO SIND AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN UNZULÄSSIG

§ 4 STELLPLÄTZE U. GARAGEN FÜR KFZ

GARAGEN SIND DEN HAUPTGEBÄUDEN ANZUPASSEN. SIE SIND INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ANZUORDNEN, WENN IHRE STELLUNG NICHT ALS ZWINGEND GEKENNZEICHNET IST. GRENZANBAU IST GESTATTET. ~~Kellergaragen sind nur zulässig wenn die Verschriften der Garagenverordnung dieses zulassen~~

§ 5 GESTALTUNG

ALLE GEBÄUDE SIND ZU VERBLENDEN. BIS ZU 1/3 DER Ansichts-FLÄCHE KANN BETON, WASCHBETON, HOLZ jeweiligen VERWENDUNG FINDEN. oder gleichwertige Baustoffe

DACHNEIGUNGEN :

WA I — 0° FLACHDACH

WA I — 15 ~~20~~ 25° SATTEL- ODER WALMDACH DREMPEL UNZULÄSSIG

WA I — 30-35° SATTEL ~~BZW.~~ oder Walmdach DREMPEL ~~UNZULÄSSIG~~ bis zu 50 cm zulässig

WA II — 15 ~~20~~ 25° SATTEL ~~BZW.~~ oder Walmdach DREMPEL UNZULÄSSIG

DACHDECKUNG : STEILDÄCHER SIND SCHWARZ braun rot ODER SCHIEFERGRAU EINZUDECKEN. FLACHDÄCHER, DIE FREMDER EINSICHT NICHT ENTZOGEN SIND, MÜSSEN BEKIEST WERDEN. DÄCHER DÜRFEN AN DER TRAUFE HÖCHSTEN 50 CM ÜBERSTEHEN, AM ORTGANG BIS 20 CM.

EINFRIEDIGUNGEN :

VORGÄRTEN DÜRFEN NUR BEI ECKGRUNDSTÜCKEN BIS ZU EINER HÖHE VON 40 CM EINGEFRIEDET WERDEN. HAUFEINANDER ABGESTIMMTE AUSSENANLAGEN SIND ERWÜNSCHT. INNERHALB DER BEBAUBAREN FLÄCHEN SIND MAUERN UND HECKEN bis zu einer Höhe von 2,0 cm. Mauern u. Zäune sind unzulässig. u. Zäune bis zu einer Höhe von 1,50 m BIS ZU EINER HÖHE VON 1,80 m ZULÄSSIG. DIE DER FAHRBAHN ABGEWANDTEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN DÜRFEN MIT HECKEN ODER OFFENEN EINFRIEDIGUNGEN BIS ZU EINER HÖHE VON 1,80 m EINGEFRIEDET WERDEN

§ 6 SONSTIGE ANLAGEN

JEDES GEBÄUDE DARF HÖCHSTENS EINE AUSSENANTENNE ERHALTEN. MÜLLTONNEN DÜRFEN NUR IN FESTEN MÜLLSCHRÄNKEN (INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN) ODER IM HAUS UNTERGEBRACHT WERDEN.

~~FREILEITUNGEN SIND UNZULÄSSIG~~

DIE FAHRBAHNEN SIND AUS BITUMEN, GEHWEGE, BEFAHRBARE WOHNWEGE UND PARKPLÄTZE AUS ROTEN KLINKERN ODER BETONPLASTER HERZUSTELLEN.

~~FÜR EINEN ÖFFENTLICHEN KINDERSPIELPLATZ IST DAS GEBIET ZU KLEIN, ANDERSEITS IST IM ANGRENZENDEN WOHNGEBIET EIN KINDERSPIELPLATZ GEPLANT.~~

§ 7 INSTANDHALTUNG

~~ALLE ANLAGEN SIND JEDERZEIT IN EINEM SOLCHEN ZUSTAND ZU ERHALTEN, DASS SIE DAS ANSEHEN DES ORTS- UND LANDSCHAFTSBILDES NICHT BEEINTRÄCHTIGEN.~~

§ 8 AUSNAHMEN

~~AUSNAHMEN VON DIESER SATZUNG KANN DIE BAUGENEHMIGUNGSBEHÖRDE IM EINVERNEHMEN MIT DER GEMEINDE ZULASSEN.~~

§ 9 ZWANGSMITTEL

~~FÜR JEDEN FALL DER ZUWIDERHANDLUNG GEGEN DIE FESTLEGUNG DIESER SATZUNG KANN EIN ZWANGSGELD BIS ZU 150,- DM FESTGESETZT ODER DIE ERSATZVORNAHME AUF KOSTEN SÄUMIGER PFLICHTIGER DURCHGEFÜHRT WERDEN.~~

§ 10 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

~~DIE SATZUNG TRITT NACH DER GEM. § 12 BBauG ERFOLGTEN ORTSÜBLICHEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IN KRAFT~~

ÄNDERUNGEN

AUSGEARBEITET IM AUFTRAGE UND IM EINVERNEHMEN MIT DER GEMEINDE ENNIGER

ENNIGER IM MÄRZ 1971

KONRAD MARKUS ARCHITEKT 4739 ENNIGER · BODELSCHWINGHSTR.

ES WIRD BESCHEINIGT DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES RICHTIG UND FÜR FESTLEGUNG DER BAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

BECKUM, DEN 22. 4. 71

Katasteramt Beckum — Kreisbeauftragter des Katasteramtes

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 2(1) BBauG VOM 23.6.60 AUF BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG ENNIGER VOM 15. 12. 70 AUFGESTELLT

ENNIGER, DEN 15. 12. 70

Bürgermeister — Gemeindevertreter — Schriftführer — Amtsdirektor

DER RAT DER GEMEINDE ENNIGER HAT AM 26. 4. 71 GEMÄSS § 2(6) BBauG VOM 23.6.60 DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLAN ENTWURFS BESCHLOSSEN

ENNIGER, DEN 3. 5. 71

Bürgermeister — Gemeindevertreter — Beigeordneter — Amtsdirektor

DIESER BEBAUUNGSPLAN UND DIE BEGRÜNDUNG HABEN GEM. § 2(6) BBauG VOM 23.6.60 AUF DIE DAUER EINES MONATS VOM 24. 6. BIS 24. 7. 71 EINSCHLIESSLICH ZU JEDERMANNS EINSICHT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

SENDENHORST, DEN 3. 9. 71

Amtsdirektor

DER RAT DER GEMEINDE ENNIGER HAT AM 2. 9. 71 ÜBER DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN UND BEDENKEN BESCHLOSSEN

ENNIGER, DEN 9. 9. 71

Bürgermeister — Gemeindevertreter — Schriftführer — Amtsdirektor

DER RAT DER GEMEINDE ENNIGER HAT AM 2. 9. 71 DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBauG VOM 23.6.60 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

ENNIGER, DEN 9. 9. 71

Bürgermeister — Gemeindevertreter — Schriftführer — Amtsdirektor

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 BBauG VOM 23.6.60 MIT VERFÜGUNG VOM 16. 12. 1971 GENEHMIGT WORDEN. - 34.32-5203 -

MÜNSTER, DEN 16. 12. 1971

Der Regierungspräsident — Im Auftrag: — Lfd. Regierungsbaudirektor

DIESER MIT VERFÜGUNG DES HERRN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN VOM 16.12.71 GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN LIEGT GEM. § 12 BBauG VOM 23.6.60 MIT BEGRÜNDUNG AB 18.1.72 ÖFFENTLICH AUS. MIT DER ORTSÜBLICHEN BEKANNTMACHUNG VOM 17.1.72 IST DIESER BEBAUUNGSPLAN RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

ENNIGER, DEN 18.1.72

Bürgermeister